

Abänderungsantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Mag. Dietbert Kowarik und Armin Blind eingebracht zu Post 5 der Tagesordnung des Wiener Landtages am 30. Juni 2011 betreffend Novellierung des Wiener Prostitutionsgesetzes.

Der Entwurf für ein Gesetz, mit dem die Prostitution in Wien geregelt wird (Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011), Beilage Nr. 10/2011 LG - 02498-2011/0001/LAT, beinhaltet zahlreiche Mängel und ist teils zu schwammig und nicht klar genug formuliert. Es mangelt hier schon im Ansatz an einem funktionstüchtigen Gesetz. Statt ein generelles Verbot der Straßenprostitution mit der Möglichkeit von eindeutig definierten Erlaubniszonen mit Zustimmung der jeweiligen Bezirke zu normieren, wird die Prostitution bis auf einige Ausnahmen grundsätzlich erlaubt.

Der Begriff der Wohngebiete im Gesetzesentwurf ist unzureichend definiert. Auf die Einbindung der Anrainer im Genehmigungsverfahren für Bordelle wurde vergessen, die Strafdrohungen derart gering gehalten, sodass diese weder generalpräventiv noch spezialpräventiv wirken.

Bedenklich ist vor allem die Tatsache, dass Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die der Prostitution nachgehen, de facto nicht mehr gestraft werden können. Sie müssen lediglich an einem Beratungsgespräch teilnehmen. Das ist eine absolut besorgniserregende Entwicklung, dies Anlass geben könnte, noch mehr junge Mädchen auf die Straße zu schicken.

Der gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

1) Der Absatz (8) des § 2 lautet nunmehr:

„(8) Anrainer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die

- a) durch die Anbahnung von Prostitution oder
- b) durch den Bestand oder den Betrieb eines Prostitutionslokals

belästigt oder in ihrer Entwicklung gefährdet werden könnten. Als Anrainer gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Prostitutionslokals aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Anrainer gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben und Krankenanstalten, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, die Erhalter von



Schulen sowie von Kindertagesheimen hinsichtlich des Schutzes der Minderjährigen und der in diesen Einrichtungen ständig beschäftigten Personen.“

2) In § 7 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2a) Die Behörde hat Anzeigen gem. Abs. 1 oder Abs. 2 lit. c durch Anschlag im Amtshaus des betroffenen Bezirks und durch Anschlag in den dem Prostitutionslokal unmittelbar benachbarten Häusern mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Unterlagen gem. § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 lit. c innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes, bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und dass die Anrainer innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden; statt durch Hausanschlag kann die Anzeige aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Anrainer bekannt gegeben werden.“

3) § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Nach Ablauf der im Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Anrainer Anzeigen gem. Abs. 1 oder Abs. 2 lit. c bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Prostitutionslokales erfüllt sind. Im Bescheid über die Kenntnisnahme der Anzeige können erforderlichenfalls zur Erfüllung der in § 6 genannten Voraussetzungen Aufträge für den Betrieb des Prostitutionslokals erteilt werden. Mit dem Betrieb des Prostitutionslokals oder des veränderten Prostitutionslokals darf erst ab der rechtskräftigen Kenntnisnahme der Anzeige begonnen werden.“

4) § 9 wird wie folgt abgeändert:

„Verbot der Straßenprostitution

§ 9 (1) Die Ausübung von Straßenprostitution (§ 2 Abs. 7) ist unzulässig.

(2) Die Behörde (§ 3 Abs. 3) kann durch Verordnung die Anbahnung von Prostitution an einem öffentlichen Ort außerhalb von geschlossenen Räumen gestatten (Erlaubniszonen), sofern dadurch berechnigte Interessen der Öffentlichkeit oder der Anrainer, insbesondere auch im Hinblick auf Schutzobjekte (§ 2 Abs. 10) sowie schwerwiegende Sicherheitsinteressen der Prostituierten nicht verletzt werden.

(3) In der Verordnung gem. Abs. 2 sind Zonen für die Anbahnung der Straßenprostitution mit genauer Bezeichnung der Straßenzüge und den jeweiligen zeitlichen Beschränkungen zu bestimmen.

(4) Vor Erlassung einer Verordnung gem. Abs. 2 ist die Zustimmung der jeweiligen zuständigen Bezirksvertretung einzuholen.

(5) Die Verordnung gem. Abs. 2 ist aufzuheben, sobald dies im Interesse der Öffentlichkeit oder der Anrainer, insbesondere nach wiederholter unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft durch ein auch nicht strafbares Verhalten von Freiern und Freierinnen, erforderlich ist.“

5) § 10 wird wie folgt abgeändert:

„§ 10 (1) Die Anbahnung der Prostitution an öffentlichen oder öffentlich einsehbaren Orten darf nicht in aggressiver Weise (§ 2 Abs. 4) erfolgen.

(2) Die Ausübung von Prostitution in einem Gebäude ist nur zulässig, wenn dieses als Prostitutionslokal den Vorgaben des § 6 entspricht.“

6) In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 9 Abs. 5“ durch „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

7) In § 16 wird die Wortfolge „nach diesem Gesetz“ durch „gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) oder c)“ ersetzt.

8) § 17 lautet wie folgt:

§ 17 (1) „Wer es als Verantwortliche oder Verantwortlicher für ein Prostitutionslokal gemäß § 2 Abs. 6 unterlässt,

a) die gemäß § 11 Abs. 1 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge zu erfüllen;

b) für die Einstellung der Prostitutionsausübung gemäß § 12 Abs. 1 zu sorgen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 10.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu acht Wochen, zu bestrafen.

(2) Wer als Verantwortliche oder Verantwortlicher gemäß § 2 Abs. 6 ein Prostitutionslokal

a) vor der rechtskräftigen Kenntnisnahme der Anzeige durch die Behörde gemäß § 7 Abs. 3;

b) trotz einer rechtskräftigen Untersagung gemäß § 13;

c) unter Nichteinhaltung der Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen der zur Ausübung der Prostitution verwendeten Gebäude, Gebäudeteile und Räume;

d) während der Dauer einer rechtswirksamen behördlichen Schließung gemäß § 14 Abs. 1, betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von

1.500 Euro bis 9.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sieben Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer als Freierin oder Freier (§ 2 Abs. 9) entgegen dem Verbot des § 16 Kontakt mit Personen, die Prostitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen aufnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 1.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu elf Tagen, zu bestrafen.

(4) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

a) entgegen den Beschränkungen des § 4, oder

b) ohne dass eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 oder 3 vorliegt, oder

c) in Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) oder b) oder c) verboten ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 1.200 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwölf Tagen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis 2.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vierzehn Tagen, zu bestrafen.

(5) Wer die Prostitution auf öffentlichen Orten

a) außerhalb der Erlaubniszonen gemäß § 9 Abs. 2 anbahnt oder

b) gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 1 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 1.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu elf Tagen, zu bestrafen.

(6) Wer die Prostitution auf öffentlichen Orten ausübt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 1.500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu dreizehn Tagen, zu bestrafen.

(7) Wer es als Verpflichtete oder Verpflichteter unterlässt,

a) die Anzeigen gemäß § 5 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 lit. a oder b fristgerecht zu erstatten;

b) Organen der Behörde oder Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes entgegen § 15 Abs. 1, den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Containern und Fahrzeugen und allen ihren Teilen zu gewähren;

c) entgegen § 15 Abs. 2 auf Verlangen ihre oder seine Identität nachzuweisen oder die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 1.200 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwölf Tagen, zu bestrafen.

(8) Keine Verwaltungsübertretung liegt vor, wenn die jeweilige Tathandlung (Unterlassung) zugleich den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(9) Gegen Personen, die zur Zeit der Beanstandung zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt waren und noch nicht wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 17 Abs. 4, Abs. 5 oder Abs. 6 betreten worden sind, ist wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 17 Abs. 4, Abs. 5 oder Abs. 6 keine Strafe zu verhängen.

